

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 24

Freiburg im Breisgau, 14. August

1970

Satzung der Katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Baden-Württemberg. — Glockenstühle. — Stellungnahme zu den Angriffen gegen Kirchenglocken. — Zweite Dienstprüfung für Laientheologen 1970. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Sterbefall.—

Nr. 139

Satzung der Katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Land Baden-Württemberg

§ 1 Name und Sitz

Die Diözesen des Landes Baden-Württemberg haben durch Vertrag vom 15. März 1970 eine Katholische Landeskonferenz für Schule und Erziehung für das Land Baden-Württemberg gegründet. Sitz dieser Einrichtung ist Freiburg.

§ 2 Aufgaben

Die Konferenz (als Zusammenfassung der auf dem Gebiet von Schule und Erziehung tätigen Organisationen und Verbände) hat die Aufgabe, die Entwicklung auf dem Gebiet von Schule und Erziehung im Land Baden-Württemberg zu verfolgen und zu wesentlichen Fragen Stellung zu nehmen. Sie will die Anliegen des katholischen Volksteils auf diesem Gebiet fördern, in der Öffentlichkeit geltend machen und die Bischöfe in ihren diesbezüglichen Aufgaben unterstützen.

Sie dient der Koordinierung der katholischen Bestrebungen zur Förderung der schulischen Erziehung und Bildung auf Landesebene und befaßt sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Schul- und Bildungspolitik unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen, theologischen, juristischen und sozialen Gesichtspunkte;
- b) Mitarbeit bei der Bildungsplanung, insbesondere mit dem Ziel, die christliche Erziehung in der Schule zu gewährleisten;
- c) Sicherung des Elternrechts und Förderung der Elternarbeit im Schulbereich;
- d) Mitsorge für die religiöse Erziehung in der Schule, insbesondere für den Religionsunterricht;
- e) Förderung des Gedankens der Freien Katholischen Schule, Unterstützung der katholischen Schulen.

§ 3 Arbeitsweise

Die Konferenz soll den Diözesen und den sonstigen mit der Schulfrage befaßten katholischen Einrichtungen als Forum des Gesprächs und der Beratung in wichtigen Fragen auf dem Gebiet von Erziehung und Schule dienen. Sie bezweckt eine gegen-

seitige Information, den Meinungs austausch sowie eine möglichst einheitliche Willensbildung und Aktion dieser Einrichtungen.

Die Konferenz ist befugt, Stellungnahmen abzugeben sowie gegenüber allen in Absatz 1 genannten Einrichtungen Empfehlungen auszusprechen.

§ 4 Organe

Organe der Konferenz sind

- a) die Vollversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vorstand der Vollversammlung

Zur Vollversammlung gehören:

- a) 6 Mitglieder, deren Kinder zur Zeit der Berufung Schulen im Land Baden-Württemberg besuchen. Sie werden je zur Hälfte von den auf dem Gebiet der Eltern- und Familienbildung in den beiden Diözesen tätigen katholischen Personalverbänden benannt.
- b) 6 Mitglieder, die im Land Baden-Württemberg im pädagogischen Bereich als Forschende, Lehrende oder Studierende tätig sind. Die Benennung erfolgt durch die in diesem Bereich tätigen katholischen Personalverbände.
- c) 4 Mitglieder der in den Diözesen wirkenden Privaten Schulen bzw. Organisationen der freien katholischen Schulen, nämlich aus jeder Diözese ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Privatschulen, sowie ein weiterer Vertreter der freien katholischen Schulen, wovon in der Diözese Rottenburg wenigstens einer Vertreter des Katholischen Schulwerks sein muß. Mindestens eines der vorgenannten Mitglieder in den einzelnen Diözesen muß Leiter(in) einer freien katholischen Schule sein.

Die Berufung erfolgt in der Erzdiözese Freiburg durch die Arbeitsgemeinschaft katholischer Privatschulen, in der Diözese Rottenburg durch die Arbeitsgemeinschaft katholischer Privatschulen in Verbindung mit dem Katholischen Schulwerk.

- d) 4 Mitglieder, die je zur Hälfte von den Diözesanräten der beiden Diözesen benannt werden.
- e) 4 Mitglieder aus den Diözesanverwaltungen, die

je zur Hälfte von den beiden Diözesen benannt werden. Darunter muß das Diözesanschulreferat jedes Bistums und das Finanzreferat mindestens eines Bistums vertreten sein.

- f) 6 weitere Mitglieder, die im öffentlichen Leben stehen und sich mit Fragen der Erziehung und Bildung beschäftigen. Jeder der Diözesanbischöfe beruft 3 von ihnen.

Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung soll nach Möglichkeit jede Schulform im Land berücksichtigt werden.

Einigen sich die Verbände nicht auf die von ihnen zu entsendenden Mitglieder, so werden diese Mitglieder von der Vollversammlung berufen.

Die Amtszeit der Vollversammlung beträgt 3 Jahre. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Vollversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen; sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn die Bischöfe des Landes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Vollversammlung kann ständig oder für eine einzelne Sitzung Sachverständige berufen, die an der Vollversammlung und den Sitzungen ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet durch Zeitablauf oder durch Austritt.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

Die Vollversammlung kann aus ihrer Mitte ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Sie können Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Die Vollversammlung und die Ausschüsse können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen bilden, denen auch Personen angehören können, die keine Mitglieder der Vollversammlung sind.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung bestimmt im Rahmen der §§ 2 und 3 die Richtlinien der Arbeit der Konferenz. Sie ist für alle Aufgaben nach §§ 2 und 3 zuständig, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Die Vollversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nach einer erneuten Einladung genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.

Der wesentliche Ablauf sowie die Verhandlungsergebnisse der Vollversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der Geschäftsführer der Konferenz oder dessen Stellvertreter.

§ 8 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an der Vorsitzende und 8 weitere Mitglieder. Von diesen sind 4 von der Vollversammlung zu berufen und je 2 als Vertreter der beiden Bischöflichen Ordinariate von diesen zu benennen.

Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Vollversammlung; die Mitglieder des Kuratoriums bleiben jedoch nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit bis zur Bildung des neuen Kuratoriums im Amt. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur Mitglieder der Vollversammlung berufen werden.

Endet die Mitgliedschaft bei der Vollversammlung, so endet auch die Mitgliedschaft beim Kuratorium.

Das Kuratorium kann sonstige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Geschäftsführer der Konferenz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Das Kuratorium bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor. Es hat der Vollversammlung Vorschläge für die Verwirklichung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben zu machen. Es erledigt die ihm erteilten Aufträge der Vollversammlung.

Das Kuratorium wirkt darauf hin, daß die in der Vollversammlung vertretenen und die übrigen im kirchlichen Bereich in Schule und Bildung tätigen Personen und Einrichtungen die Empfehlungen und sonstigen Verlautbarungen der Vollversammlung beachten.

§ 9 Geschäftsführer

Das Kuratorium beruft im Einvernehmen mit den Bischöfen des Landes den Geschäftsführer der Konferenz und dessen Stellvertreter. Deren Amtszeit entspricht der Amtszeit des Kuratoriums, erneute Berufung ist zulässig.

- Die Geschäftsführung hat die Aufgabe
- a) die Aufträge der übrigen Organe zu erledigen,
 - b) den übrigen Organen Vorschläge für die Verwirklichung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben zu machen,
 - c) die Sitzungen des Kuratoriums vorzubereiten.

§ 10 Haushaltsführung

Die (Erz-) Bischöflichen Ordinariate stellen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die für die Funktionsfähigkeit der Konferenz und ihrer Organe erforderlichen Mittel zur Verfügung. Das Kuratorium hat jährlich einen Kostenanschlag der voraussichtlich benötigten Mittel vorzulegen.

Das Kuratorium legt den beiden Bischöflichen Ordinariaten Rechnung ab.

§ 11 Bekanntmachung

Das Statut der Konferenz wird in den Amts-

blättern der Diözesen des Landes Baden-Württemberg bekanntgemacht.

Freiburg, den 15. 3. 1970	Rottenburg, den 3. 3. 1970
Für die	Für die
Erzdiözese Freiburg	Diözese Rottenburg
† Hermann,	† Carl Joseph,
Erzbischof	Bischof

Die Kath. Landeskonferenz wird voraussichtlich im Laufe des November 1970 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Nr. 140 **Glockenstühle** Ord. 4. 8. 70

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen alte Holz-Glockenstühle aus Türmen entfernt und durch neue aus Stahl ersetzt werden, ohne daß zuvor der Glockensachverständige gehört und ein Glockengießer beigezogen wird. Vielfach geschieht dies durch Firmen, die eigentlich branchenfremd sind und keine Vorstellung davon haben, wie stark sich Material und Konstruktion des Glockenstuhls auf den Klang des Geläutes auswirken. Es ist auch keineswegs gleichgültig, ob die Glockenjoche aus Holz oder aus Stahl und ob Stahlstühle geschraubt oder geschweißt sind. Bei dieser Frage sind schließlich auch denkmalpflegerische Gesichtspunkte zu beachten; eine mittelalterliche Glocke am Stahljoch ist eine Unmöglichkeit. Wir ordnen daher folgendes an:

- 1.) Alte Holzstühle oder alte Holzjoche dürfen aus Türmen nicht entfernt werden, ohne daß dazu der Glockensachverständige und der Glockengießer gehört worden sind.
- 2.) Zum Bau von neuen Glockenstühlen und zur Neulagerung von Glocken sind Angebote grundsätzlich nur beim Glockengießer einzuholen. Im Angebot sind Gewicht des Stuhles und Konstruktionsart sowie Oberflächenbehandlung genau anzugeben. Ein Musterleistungsverzeichnis für Glockenstühle und Armaturen wird z. Zt. vom Beratungsausschuß für das Deutsche Glockenwesen erarbeitet und den Erzbischöflichen Bauämtern zugeleitet.
- 3.) Wegen der Garantieleistung soll die Montage nur durch den Gießer des Geläutes, bei alten Glocken nur durch einen absolut vertrauenswürdigen Gießer durchgeführt werden, sonst könnte der Fall eintreten, daß bei auftretenden Schäden an den Glocken die Haftung erlischt bzw. abgelehnt wird.
- 4.) Je nach Lage ist bei Ersatz historischer Stühle auch der zuständige Denkmalpfleger beizuziehen.

Jeder Neubau eines Glockenstuhles für ein vorhandenes Geläute oder dessen Umhängung bedürfen unserer Genehmigung.

Nr. 141 **Stellungnahme** Ord. 7. 8. 70 zu den Angriffen gegen Kirchenglocken

Nachstehend geben wir eine Stellungnahme des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen zu den Angriffen gegen Kirchenglocken bekannt:

Seit einiger Zeit mehren sich in der Öffentlichkeit die Stimmen gegen Beschaffung und Gebrauch von Kirchenglocken; Glockengegner haben bereits einen Musterprozeß eingeleitet mit dem Ziel, das Läuten unter die Lärmschutzbestimmungen stellen zu lassen. Da auch innerkirchliche Kreise in dieser Frage vielfach eine recht unsichere Haltung einnehmen, ist ein klärendes Wort des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen an die Kirchenleitungen notwendig geworden.

1. Eindeutiger und ausschließlicher Auftrag der Glocke ist die Verkündigung des Gotteslobes und der Ruf zu Gebet und Gottesdienst. Seit drei Jahrtausenden, also auch im vor- und außerchristlichen Raum ist die Glocke Kultinstrument schlechthin: ihre überaus reiche und einzigartige Klangstruktur prädestiniert sie dazu. Auch heute noch ist ihr Klang unüberhörbare Stimme, die nach außen hin in die Welt dringt und ihr sagt, daß die Kirche eine Botschaft für sie bereit hat. Dieses Zeugnis wird sehr wohl verstanden. Zweifellos wird es gerade deshalb nicht von jedem gerne gehört. Es ist daher nicht zu übersehen, daß sich hinter der Ablehnung des Glockenklangs häufig weltanschauliche Emotionen verbergen.

2. Klang ist etwas anderes als Geräusch oder Lärm. Daher ist es abwegig, Glockenklang als Lärmerscheinung zu werten. Während Geräusch stört und Lärm aufreizt, wirkt Glockenklang ordnend und beruhigend. Zu Lärm kann er nur ausarten, wenn akustische Grundregeln mißachtet sind; das ist schon beim Turmbau wohl zu bedenken und die kirchlichen Bauaufsichtsbehörden tragen hier eine große Verantwortung, deren Nichtbeachtung zu materiellem und ideellem Schaden führen muß. Die häufigsten Fehler, die dann folgerichtig zu Klagen über „Glockenlärm“ führen, sind: Völlig freie Aufhängung der Glocken, weit offene Glockenstuben, falsche Anordnung der Schallauslässe, zu steile Jalousiebretter, schlechte Intonation. Schließlich gibt es auch klanglich minderwertige Glocken, deren Läuten für die Anwohner eine Zumutung bedeutet. Auch tonlich falsch zusammengestellte Geläute gehören hierzu. Wo derartige Mängel zu Beschwerden führen, ist es Pflicht der Pfarrämter und Gemeinden, für Abhilfe zu sorgen und es nicht zu gerichtlichen Klagen kommen zu lassen. Mittel und Wege sind mit dem Glockensachverständigen zu beraten; Ratschläge und Merkblätter stehen zur Verfügung.

3. Läutezeiten und Läutedauer erregen

nicht selten Ärgernis. Über die Läutezeiten haben wohl die meisten Kirchenbehörden Weisung erteilt. Zu häufiger Gebrauch des Vollgeläutes und zu langes Läuten ermüden den Hörer und entwerten das Geläut. Wir empfehlen Aufstellung einer Läuteordnung mit wohlabgestufter Läutedauer je nach Umfang und Tonlage des Geläutes; auch bei vielstimmigen Großgeläuten sollte die Läutedauer in der Regel 7 bis 10 Minuten nicht überschreiten. Im allgemeinen sind zum Einläuten der Gottesdienste 5 Minuten ausreichend. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um eine Dorf- oder Stadtgemeinde handelt, um einen einzigen Vormittagsgottesdienst oder mehrere, womöglich direkt aufeinander folgende. Deshalb verbietet sich jede generelle Regelung. Auf dem Dorf sollten, soweit möglich, sinnvolle Läutesitten weiterhin gepflegt werden.

4. Bei Neubauten kann es je nach städtebaulicher oder soziologischer Struktur der Siedlung Fälle geben, wo nur Klingeläute angebracht sind (gegebenenfalls nur eine Glocke) oder wo auch auf Glocken verzichtet werden kann, wenn z. B. die Kirche von Hochhäusern umgeben ist. Solche Einschränkungen dürfen aber keinesfalls, wie schon da und dort geschehen, als Vorwand zu grundsätzlicher Ablehnung der Glocken mißbraucht werden.

5. Der Uhrschlag kann da, wo Beschwerden vorliegen, nachts automatisch abgestellt werden. Obwohl nach den bisher gemachten Erfahrungen Einwände nur von einer Minderheit erhoben werden und sich kaum je gegen das Schlagen von Rathaus- oder sonstigen Profanuhren richten, empfiehlt es sich, dem Ruhebedürfnis Rechnung zu tragen und sich deswegen nicht auf Streitereien einzulassen. Insbesondere in reinen Wohngebieten benutzt man am besten, falls nicht ganz auf Uhr und Schlagwerk verzichtet werden kann, zum Viertelschlag höchstens zwei, zum Stundenschlag eine Glocke.

6. Vielfach wird gegen die Beschaffung von Glocken eingewendet, das hierfür benötigte Geld würde man besser „den Armen“ oder der Entwicklungshilfe geben. Bei nüchterner Betrachtung ergibt sich aber, daß die dadurch erübrigten Beträge doch recht bescheiden wären, zumal ja keineswegs jedes Geläute auch einen neuen Turm benötigt. Freiwillige Spenden für Glocken werden ohnehin zumeist von den gleichen Kreisen aufgebracht, die seit Jahren schon erhebliche Mittel für kirchliche Hilfswerke (Brot für die Welt, Adveniat, Misereor u. a.) zur Verfügung stellen. In unserer Wohlstandsgesell-

schaft ließen sich auf andere Weise gewiß ergiebigere Quellen für soziale und humanitäre Zwecke erschließen als gerade durch den Verzicht auf Glocken.

7. Dringend erwünscht ist, daß sich die kirchlichen Stellen in der Frage der ‚Lärmbelästigung‘ durch Glockengeläute weit mehr als bisher des Rates ihrer Sachverständigen bedienen. Dadurch können Streitigkeiten, denen keine Grundsatzbedeutung zukommt, vermieden und wirkliche Mißstände behoben werden. Der Beratungsausschuß bemüht sich seit Jahren, den Glockensachverständigen das erforderliche Rüstzeug zu vermitteln. Er ist darüber hinaus jederzeit zur Beratung in wichtigen Fragen bereit.

Wenn die Frage nach dem Glockengeläut unter rein sachlichen Gesichtspunkten behandelt wird, so wie hier nur angedeutet werden konnte, kann sie in einer für alle Glieder der Gesellschaft annehmbaren Weise gelöst werden. Die Kirche sollte sich darum nicht auf Druck einer Minderheit zu übereiltem Nachgeben oder Verzicht bewegen lassen. Wenn sie alles tut, um Mängel und falschen Gebrauch auszuschalten, braucht sie vor denen nicht zurückweichen, die die Glocken angreifen aber die Kirche meinen. Sie darf auch heute den Ruf zu Gotteslob und Anbetung erschallen lassen und das Zeichen ihrer Präsenz in der Welt vernehmbar machen.

Nr. 142

Ord. 5. 8. 1970

Zweite Dienstprüfung für Laientheologen 1970

Am 26. und 27. November 1970 findet die zweite Dienstprüfung für Laientheologen statt.

Voraussetzung zur Zulassung ist eine zweijährige Tätigkeit als hauptamtlicher Religionslehrer mit einem Deputat von mindestens 16 bis 18 Wochenstunden.

Anmeldung bis 30. September 1970 an das Erzb. Ordinariat, Schulreferat.

Nähere Auskünfte über Prüfungsverlauf und Prüfungstoff erteilt das Schulreferat des Erzb. Ordinariats.

Ausschreibung

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben

M u d a u, Dekanat B u c h e n

Meldefrist: 1. September 1970

Im Herrn ist verschieden

26. Juli: Stadelhofer Friedrich, resign. Pfarrer
von Weiher, † in Bruchsal

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat